

Internationale Sammler-Zeitung



Zentralblatt für Sammler, Liebhaber und Kunstfreunde

Herausgeber: Norbert Ehrlich

28. Jahrgang

1. März 1937

Nr. 1

Künstlerrecht und Sammlerrecht.

Von Dr. Léo Munk, Rechtsanwalt, Wien.

Unter diesem Titel veröffentlichte ich in der Nummer der „Internationalen Sammler-Zeitung“ vom 15. November 1932 einen Artikel, der sich auf den damals vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht bezog, soweit der Entwurf die Interessen des Besitzers eines Kunstwerkes berührte. Es handelte sich erstens um den „Urheberanteil“, zweitens um die „Pflichten des Besitzers von Werkstücken“. Jener Entwurf wurde nicht Gesetz. Nunmehr hat aber der Bundestag ein neues Urheberrechtsgesetz beschlossen, welches am 9. April v. J. kundgemacht worden ist und am 1. Juli in Kraft getreten ist. Das Gesetz erscheint gegenüber dem genannten Entwurf wesentlich geändert. Es soll nun erläutert werden, inwieweit die meinerseits im Jahre 1932 kritisierten Bestimmungen künftighin Geltung haben werden.

Der zuerst genannte „Urheberanteil“ wollte (nach dem Vorbild des französischen (*Droit de suite*)) dem Schöpfer eines Werkes der bildenden Künste unter gewissen Umständen den Anspruch auf einen bestimmten Teil des Entgeltes einräumen, der bei der Weiterveräußerung erzielt würde. Ich führte diesfalls aus, daß eine solche Norm dem Sammler moderner Werke recht unangenehm werden könnte. Das neue Gesetz hat eine solche Bestimmung nicht aufgenommen, so daß eine Veräußerung seitens des Besitzers auch weiterhin nicht mit einer derartigen Belastung verbunden sein wird.

Dagegen hat das Gesetz die „Pflichten des Besitzers eines Werkstückes“ tatsächlich statuiert. Es handelt sich um folgendes: Nach wie vor ist allerdings der Eigentümer eines Werkstückes (eines Gemäldes oder einer Plastik) nicht verpflichtet, es zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben. Das Gesetz sichert aber dem Urheber den Zugang zu einem in fremdem Besitze befindlichen Stücke seines Werkes. Gegenüber jenem Entwurf enthält das Gesetz allerdings eine kleine Einschränkung. Während früher in Aussicht genommen war, daß der Besitzer eines Werkstückes dieses dem Urheber zugänglich zu machen habe, soweit es notwendig ist zur Herstellung von Vervielfältigungen „oder Bearbeitungen“, wird dieses Recht des Urhebers im Gesetz auf die Vervielfältigung beschränkt. Freilich ist diese Einschränkung kaum bedeutungsvoll.

Von äußerster Wichtigkeit wird nun sein, was

die Praxis als „notwendig“ ansehen werde. Es sei sogleich bemerkt, daß das Gesetz — anders als der alte Entwurf — anordnet, es habe der Urheber die Interessen des Besitzers entsprechend zu berücksichtigen. Viel bedeutet allerdings diese Einschränkung nicht. Nach den erläuternden Bemerkungen, welche die Bundesregierung der Vorlage beigegeben hatte, soll sich z. B. der Urheber einen entsprechenden Aufschub der Erfüllung seines Begehrens gefallen lassen müssen, wenn der Besitzer des Werkstückes, das sich in der versperrten Wohnung befindet, gerade verreist ist. Das ist aber wohl selbstverständlich. Wichtiger mag der Passus jener Erläuterungen sein, es solle dem Urheber die Verwertungsmöglichkeit geboten werden, „wenn ihm kein anderes Stück des Gemäldes zur Verfügung steht“. Es wird deshalb alles darauf ankommen, was man unter „notwendig“ zu verstehen habe. Der Begriff ist kein juristischer; es kommt also auf den Sprachgebrauch an. Hierbei ist aber auch der Zusammenhang zwischen „Notwendigkeit“ und „Vervielfältigen-können“ zu beachten. Hat der Urheber Anspruch darauf, etwa das Gemälde im Salon des Besitzers bis in die kleinsten Details kopieren zu können? Meines Erachtens kann dieses Recht nicht so weit gehen; die Ansprüche des Malers sind genügend gewahrt, wenn er Gelegenheit hat, sich eine Skizze anzufertigen. Oder man denke an eine Plastik. Man wird dem Besitzer derselben nicht zumuten können, in seiner Wohnung das Behauen und Bearbeiten eines Marmorblocks zu gestatten; der Plastiker hat es wohl nur „notwendig“, in Gips oder Plastilin die Vervielfältigung so vorzubereiten, daß er deren Fertigstellung in seinem eigenen Atelier vornehmen könne.

Unklar ist auch die Beantwortung der Frage, wem jenes Recht zusteht. Die erörterten Bestimmungen sprechen vom Urheber. Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. Das Gesetz sagt aber auch, daß der Ausdruck „Urheber“, wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die eben genannte Bestimmung das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Person umfaßt, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist. Gelten also die Pflichten des Besitzers auch gegenüber dem Sohne desjenigen, der das Werk geschaffen hat, weil der Erbe des Urhebers gleichfalls Maler ist? Der Wortlaut des Gesetzes erregt jedenfalls Zweifel. Der Sinn